

## BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Satzung der

**Gemeinde Munkbrarup**

über die

**2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9  
„Brennacker“**

für zwei Teiländerungsbereiche für das Gebiet ostwärtig der Straße „Brombeerhof“ und nördlich der „Rimmstraße“ am östlichen Rand der Ortslage Munkbrarup.

Bearbeitet:  
Schleswig, den 14.04.2008

Ingenieurgesellschaft nord  
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

**ign**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebietes</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Städtebauliche Ordnung</b>	<b>2</b>
3.1	Planzeichnung Teil A - Grundstücke 4, 5 und 6	2
3.2	Planzeichnung Teil B - Grundstücke 23, 24 und 25	2
<b>4.</b>	<b>Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft</b>	<b>3</b>

## 1. Allgemeines

Auf der Grundlage des *Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung* der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom 29.10.2007 wurde die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brennacker“ der Gemeinde Munkbrarup in Verbindung mit den §§ 8 und 9 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

Mit dieser Änderung wird der Bebauungsplan in zwei Teilbereichen des Plangebietes (Planzeichnung Teil A und B) geändert.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, in einem Teiländerungsbereich (Planzeichnung Teil A) die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen -Baugrenzen- und in einem weiteren Teiländerungsbereich (Planzeichnung Teil B) die Höhenlage der baulichen Anlagen zu ändern.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge des bestehenden Bebauungsplanes nicht berührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung* oder nach Anlage 1 des *Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung* unterliegen, werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter. Daher hat die Gemeinde entschieden, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes als *Vereinfachtes Verfahren* nach § 13 Baugesetzbuch durchzuführen.

Im Jahr 2005 ist der *Bebauungsplan Nr. 9 „Brennacker“ der Gemeinde Munkbrarup* in Kraft getreten. Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Jahr 2005 durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Im Zuge der Realisierung der Planung wurden im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brennacker“ Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Die Bauflächen sind verkehrlich und technisch erschlossen. Sie können bebaut werden.

## 2. Lage des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Brennacker“ der Gemeinde Munkbrarup liegt am östlichen Rand der Ortslage Munkbrarup der Gemeinde Munkbrarup. Es grenzt im Norden an die Gemeinestraße *Harkmoor*, im Osten an einen *Wirtschaftsweg*. Im Süden bildet die *Rimmstraße* den Abschluss des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Westen grenzt das Plangebiet an das *Wohngebiet Pflottlücke*, das die Gemeinde Munkbrarup in den zurückliegenden Jahren erschlossen hat.

In der Planzeichnung (Teil A und B) der 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brennacker“ sind die beiden Bereiche des Bebauungsplangebietes festgesetzt, die anlässlich dieses Verfahrens geändert werden.

### 3. Städtebauliche Ordnung

Wie bereits dargelegt, verfolgt die Gemeinde Munkbrarup mit diesem Bauleitplanverfahren das Ziel, den *Bebauungsplan Nr. 9 „Brennacker“* in zwei Teiländerungsbereichen zu ändern. Es handelt sich hierbei um die bislang unbebauten Grundstücke an der Straße *Findlingsbogen*, die im *Bebauungsplan Nr. 9 „Brennacker“* mit Nr. 4, 5 und 6 bezeichnet sind sowie die ebenfalls unbebauten Grundstücke an der Straße *An der Obstwiese*, die im *Bebauungsplan Nr. 9 „Brennacker“* mit Nr. 23, 24 und 25 bezeichnet wurden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, in einem Teiländerungsbereich (Planzeichnung Teil A) die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen -Baugrenzen- und in einem weiteren Teiländerungsbereich (Planzeichnung Teil B) die Höhenlage der baulichen Anlagen zu ändern.

Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung der Änderung des Bebauungsplanes wurden auch die *Festsetzungen*, *Darstellungen* und die *nachrichtlichen Übernahmen* in die Planzeichnung und den Text übernommen, die nicht geändert werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Auf eine besondere Erläuterung / Begründung der unverändert übernommenen Festsetzungen wird verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zum *Bebauungsplan Nr. 9 „Brennacker“ der Gemeinde Munkbrarup* verwiesen. In der Amtsverwaltung des *Amt Langballig in Langballig* kann der *Bebauungsplan Nr. 9 „Brennacker“* sowie dessen *1. Änderung* während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt der Pläne erteilt werden.

Im Folgenden werden die Zielsetzungen der Änderungen dargelegt:

#### 3.1 Planzeichnung Teil A - Grundstücke 4, 5 und 6

Es entspricht der Absicht der Gemeinde Munkbrarup, den Gestaltungsfreiraum für die Stellung der Hauptnutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Teiländerungsbereiches zu verbessern.

Für diesen Zweck werden die überbaubaren Grundstücksflächen, die in der Planzeichnung über *Baugrenzen* bestimmt sind, im Verhältnis zu den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brennacker“ Richtung Westen erweitert.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brennacker“ bleiben in diesem Teiländerungsbereich unverändert.

#### 3.2 Planzeichnung Teil B - Grundstücke 23, 24 und 25

Es entspricht der Absicht der Gemeinde Munkbrarup, die zulässige Höhenlage der baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Teiländerungsbereiches zu ändern und den örtlichen Verhältnissen besser anzupassen.

Für diesen Zweck sind für die in der Planzeichnung mit Nr. 23, 24 und 25 bezeichneten Grundstücke einzelne Bezugshöhen zur Bestimmung der Erdgeschossfußbodenhöhen festgesetzt. Von diesen Bezugshöhen kann entsprechend der Regelungen der textlichen Festsetzung um jeweils max. 30 cm nach unten oder oben abgewichen werden.

Es ist vorgesehen, dass überplante Gelände zur endgültigen Baureifmachung der Einzelgrundstücke aufzufüllen. Die hierfür erforderliche Genehmigung wird im Zuge der Realisierung der Planung beantragt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brennacker“ bleiben in diesem Teiländerungsbereich unverändert.

#### 4. Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

Über die Änderung des Bebauungsplanes wird kein weitergehender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der nach den geltenden Regelungen des *Bebauungsplanes Nr. 9 Gebiet „Brennacker“ der Gemeinde Munkbrarup* nicht bereits zulässig ist.

Daher wird im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmung zusätzlicher *Ausgleichsmaßnahmen* für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2008 gebilligt.

Munkbrarup, den 14.04.2008

- Bürgermeisterin -

C. H. Jelsky

